

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Stadtparkasse Magdeburg  
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker, Frau Grimm  
Durchwahl: 0391 5924-350, -340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
Le-he

Datum  
04.12.2020

## **Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 04.12.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende aktuelle Informationen zum Thema „Corona-Virus“ übermitteln wir Ihnen:

### **I.**

#### **1. Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt am 7. und 8. Januar 2021 und Testung des Personals in Kindertagesstätten**

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (MS) hat mit Schreiben vom 03.12.2020 die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der Kindertageseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt über den Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen am 7. und 8. Januar 2021 und Testung des Personals in Kindertagesstätten informiert.

Im Nachgang zum Versand des Schreibens an die Träger der Kindertageseinrichtungen hat das MS darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die im Schreiben genannte Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV), sondern um die Verordnung zur Regelung der Abgabe von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Abgabeverordnung – MPAV – **Anlage 1**) handelt.

Die Einzelheiten sind dem als **Anlage 2** beigefügten Schreiben des MS zu entnehmen. Wir bitten um Kenntnisnahme.



## 2. Rahmenplan für Hygienemaßnahmen in Schulen ab dem 07.12.2020

Das Ministerium für Bildung hat den Rahmenhygieneplan für die Schulen im Land Sachsen-Anhalt überarbeitet und mit Erlass vom 03.12.2020 an die Schulleiter gesandt. Dieser gilt als Erlass im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 4 der 8. SARS-CoV-2-EindV. Er tritt am 7.12.2020 in Kraft und mit Ablauf des 20.12. 2020 außer Kraft.

Der „Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie" mit Stand 3. Dezember 2020 tritt als vorläufige und befristete Maßnahme in Kraft, bis für eine Neuregelung das personalvertretungsrechtliche Verfahren durchgeführt und abgeschlossen werden kann.

Am 7. und 8. Januar 2021 findet kein Unterricht statt. Derzeit laufen die Absprachen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration, auf welche Art und Weise an diesen beiden Tagen für alle an Schulen Beschäftigten - neben dem pädagogischen Personal also auch das technisch-administrative Personal und ggf. an den Schulen permanent tätige Dienstleister - die angekündigten freiwilligen Schnelltests durchgeführt werden.

Die Einzelheiten sind dem als **Anlage 3** beigefügten Erlass an die Schulleiter sowie dem als **Anlage 4** beigefügten Rahmenhygieneplan (mit und ohne Änderungen) zu entnehmen. Wir bitten um Kenntnisnahme.

## II.

### Inanspruchnahme der außerordentlichen Wirtschaftshilfe durch kommunale Unternehmen

Die außerordentliche Wirtschaftshilfe (Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe) kann auch von kommunalen Unternehmen wie beispielsweise Eigen- und Regiebetrieben beantragt werden. Das Bundesfinanzministerium erläuterte jetzt gegenüber dem DStGB Details zur Inanspruchnahme der Hilfen. Die Hilfe wird zudem aufgrund der Verlängerung der Schließungen bis 20.12.2020 verlängert.

### Inanspruchnahme der Hilfen durch kommunale Unternehmen

Nach der Ankündigung des Bundes, dass auch öffentliche Unternehmen von den außerordentlichen Wirtschaftshilfen profitieren sollen, kam es zunächst zu zahlreichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Antragsberechtigung durch kommunale Unternehmen. Neben den „FAQ“ wurden Vollzugshinweise für die November- bzw. Dezemberhilfe zur Verfügung gestellt. In einem Schreiben vom 27. November 2020 hatte sich der DStGB damit an die Bundesministerien gewendet. Am 1. Dezember 2020 hat schließlich ein klärendes Gespräch der kommunalen Spitzenverbände mit Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) über die Anspruchsberechtigung kommunaler Unternehmen für die November- bzw. Dezemberhilfen stattgefunden.

### Organisationsform

Das BMF erläuterte zu Fragen der Organisationsform (Ziff. 2 Abs. 2 der Vollzugshinweise), dass die November-Hilfen Ausdruck einer Sondersituation seien. Sie seien auf Unternehmen

in kommunaler Trägerschaft anwendbar. Dabei sei die Organisationsform nicht entscheidend. Insofern gelten sie ausdrücklich auch für Eigenbetriebe. Grundsätzlich sind ebenso auch Regiebetriebe antragsberechtigt, sofern keine beihilferechtlichen Probleme o.ä. bestehen. Dies ist vom Einzelfall abhängig und nach Aussage des BMF vom Antragsteller selbst zu bewerten.

### **Konsolidierungsgebot**

Zur Anwendbarkeit des Konsolidierungsgebots (Ziff. 3 Abs. 5 der Vollzugshinweise) wurde erläutert, dass Grundlage für die Berechnung des Gesamtumsatzes ausschließlich die am Markt erzielten Umsätze seien. Dabei gelte das Konsolidierungsgebot bei öffentlichen Unternehmen nicht für verbundene Unternehmen und Sparten. Mithin seien öffentliche Unternehmen – wie auch im Rahmen der Überbrückungshilfe II – von der Verbundbetrachtung ausgenommen.

### **Antragstellung über Dritte**

Ein Wirtschaftsprüfertestat ist nach Aussage des Ministeriums für die Antragstellung bei öffentlichen Unternehmen nicht erforderlich. Allerdings muss die Antragstellung trotzdem über einen prüfenden Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt) erfolgen, da nur diese zur digitalen Antragstellung berechtigt sind und es nicht praktikabel sei, für den Kreis der öffentlichen Unternehmen das Antragssystem komplett umzuprogrammieren.

### **Zeitraum der Unterstützung**

Nachdem die sog. November-Hilfen auf den Dezember ausgeweitet wurden (bis 20.12.2020), hat das BMF klargestellt, dass die öffentlichen Unternehmen für den November- und den Dezemberzeitraum antragsberechtigt sind.

### **Bewertung**

Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung die Notlage öffentlicher Unternehmen erkannt hat und mit der außerordentlichen Wirtschaftshilfe ein Instrument geschaffen hat, dass die Kommunen schnell und unbürokratisch unterstützt. Dies ist notwendig, um zentrale Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge aufrecht zu erhalten wie etwa den Kultur- und Veranstaltungsbereich, aber auch die kommunalen Bäder. Die Hilfen tragen dazu bei, dass diese kommunalen Unternehmen nach einer erfolgreichen Bewältigung der Corona-Pandemie für die Gesellschaft, aber auch als Arbeitgeber weiter bereitstehen.

### **Weitere Informationen**

FAQs zu den November-/Dezemberhilfen des BMWi und BMF: [www.novemberhilfe.de/faq](http://www.novemberhilfe.de/faq)  
Vollzugshinweise zu den November-/Dezemberhilfen des BMWi und BMF:

[https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Downloads/vollzugshinweise-novemberhilfe.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Downloads/vollzugshinweise-novemberhilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

Plattform für Überbrückungshilfen: [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

Fortlaufend aktualisierte Übersicht der Wirtschaftshilfen beim BMWi:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

Fortlaufend aktualisierte Übersicht der Wirtschaftshilfen beim BMF:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Schlaglichter/Corona/corona.html>

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker  
Landesgeschäftsführer

**Anlagen**